

Prof. Dr. Otto Luchterhandt  
Universität Hamburg

Gedenkrede zum 110. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern  
(Paulskirche, FfM 26. April 2025)

Hohe Gedenkversammlung,  
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Im Herbst 2020 und endgültig im September 2023 haben die Streitkräfte Aserbaidschans und der Türkei die Republik Berg-Karabach/Arzach vernichtet, die Karabach-Armenier von der Außenwelt abgeschnitten, ausgehungert, in Todesangst versetzt und zum Exodus aus ihrer historischen, seit der Antike bewahrten Heimat getrieben. Der ehemalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofes, Luis Moreno Ocampo, hat vor einem Jahr in seiner Gedenkrede an dieser Stelle die Vernichtung des armenischen Arzachs als „Völkermord“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedrückend, über die Vernichtung des armenischen Millets im Osmanischen Reich vor 110 Jahren zu sprechen. Das gilt erst recht für mich als Deutschen, aber auch ganz persönlich, denn auf Initiative von Professor Mihran Dabag, Direktor des Instituts für Diaspora- und Genozidforschung an der Ruhruniversität Bochum, habe ich 1992 begonnen, mich mit dem Schicksal Berg-Karabachs zu beschäftigen, und wiederum auf seine Initiative stehe ich heute vor Ihnen.

Es war das Deutsche Reich, das durch seine massive militärische Hilfe das Osmanische Reich in die Lage versetzt hat, die Armenier und ihre Gemeinden zu vernichten. Deutsche Soldaten und Diplomaten waren in

den ersten monströsen Völkermord des 20. Jahrhunderts tief verstrickt. Von der deutschen Öffentlichkeit und der deutschen Politik ist die Verstrickung leider niemals wirklich aufgearbeitet worden. Sie ist deswegen bis heute nicht in das Gedächtnis des deutschen Volkes eingegangen.

Das von der rassistischen NS-Ideologie beherrschte Deutsche Reich hat mit der Vernichtung der Juden in Europa während des Zweiten Weltkrieges den Völkermord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg durch ein noch monströseres Verbrechen in den Schatten gestellt. Es hätte daher nahe gelegen, dass sich vor allem in Deutschland Wissenschaftler - Historiker, Juristen und Politologen, ebenso aber auch die politischen Parteien und Medien des Landes mit dem Phänomen des Völkermords eingehend, und - das heißt - auch vergleichend, beschäftigt hätten. Das aber geschah nicht. Wissenschaft, Medien und Politik beschäftigten sich in den folgenden Jahrzehnten in Deutschland lediglich mit einem Fall von Völkermord, mit der Verfolgung und Vernichtung der Juden. Die Geschichtswissenschaft sprach von der Einmaligkeit und Unvergleichbarkeit des „Holocaust“ und der „Shoah“. Diese These war wohl der Hauptgrund dafür, dass es in Deutschland erst seit den 1990er Jahren Ansätze zu einer vergleichenden Genozid-Forschung gibt. Sie verdanken sich Einflüssen aus den USA.

Gleichwohl dauerte es noch ein Vierteljahrhundert, bis der Deutsche Bundestag die politische Kraft fand, eine Resolution zu verabschieden, welche die Massenverbrechen von 1915/1916 schon in der Überschrift als „Völkermord“ bezeichnete<sup>1</sup>. Das geschah 2015/2016, also zum 100.

---

<sup>1</sup> „Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluss aus dem Jahr 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5689), der dem Gedenken der Opfer wie auch der historischen Aufarbeitung der Geschehnisse gewidmet war und das Ziel verfolgte, zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beizutragen. Rednerinnen und Redner aller Fraktionen haben am einhundertsten Gedenktag, dem 24. April 2015, bei der Debatte im Deutschen Bundestag und insbesondere der Bundespräsident am Vorabend der

Jahrestag des Genozids. An der langen Zeit bis zu der Resolution kann man ablesen, wie fremd der breiten Öffentlichkeit Deutschlands das Schicksal der Armenier noch immer war.

Dass sich die Weltöffentlichkeit seit Ende der 1980er Jahre mit Fällen von ungesühntem Völkermord vermehrt zu befassen begann, hat die 1991 unabhängig gewordene Republik Armenien mitbewirkt. Sie hat die Feststellung des Völkermords im Osmanischen Reich zu einem Teil ihrer Außenpolitik gemacht und versucht seither, auch mit Hilfe der armenischen Diaspora, die weltweite Anerkennung dieser Tatsache zu erreichen. Das hatte in mehrfacher Hinsicht Folgen auch für Deutschland, denn nun, zum Ende des 20. Jahrhunderts, sahen sich Politik, Wissenschaft und Medien gedrängt, sich auch mit dem Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich zu befassen. Es ist ein großes Verdienst des Zentralrates der Armenier in Deutschland; dass der Bundestag am 2. Juni 2016 die Massenverbrechen vor 110 Jahren im Osmanischen Reich als Völkermord anerkannte, denn der Zentralrat war Hauptinitiator der Petition, die Mitte April 2000 beim Bundestag einging und forderte, die vor 85 Jahren begangenen Massenverbrechen als Völkermord zu verurteilen. Diverse zivilgesellschaftliche Vereinigungen und ca. 16.000 Bürgern hatten sie mitunterzeichnet. Der Bundestag lehnte es im April 2001 ab, einen solchen Beschluss zu fassen, mit der Begründung, es sei Sache Armeniens und der Türkei sich mit dem Gegenstand zu befassen, und überwies die Petition „als Material“, wie es hieß, an das Auswärtige Amt<sup>2</sup>.

---

Debatte den Völkermord an den Armeniern verurteilt, der Opfer gedacht sowie zur Versöhnung aufgerufen. Das Deutsche Reich trägt eine Mitschuld an den Ereignissen.“

<sup>2</sup> Der Verfasser, der zu den Petenten gehörte, hat daraufhin am 24. April 2001 eine förmliche „Entgegnung“ an alle Abgeordneten unter der Überschrift „Was für eine Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages spricht“. Siehe:

<https://www.deutscharmenischegesellschaft.de/materialien/der-genozid-an-den-armeniern/vor-dem-deutschen-bundestag2/was-fur-die-armenien-resolution-spricht/>.

Dabei blieb es nicht: Aus Anlass des 90. Jahrestages des Völkermords, im Juni 2005, fasste der Bundestag auf Antrag aller Fraktionen einen Beschluss, der erneut zeigt, wie schwer es ihm noch immer fiel, von „Völkermord“ zu sprechen. Unter der Überschrift „Erinnerung und Gedenken an die Vertreibungen und Massaker an den Armeniern 1915 – Deutschland muss zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beitragen“ beschrieb die Resolution die im Osmanischen Reich begangenen Massenverbrechen zwar zutreffend, vermied aber bewusst, von „Völkermord“ zu sprechen. Sie erwähnte den Begriff nur beiläufig in der Begründung als eine in der Weltöffentlichkeit vertretene Meinung<sup>3</sup>. Das geschah offenkundig mit Rücksicht auf die türkische Regierung, die den Vorwurf des „Völkermords“ im Osmanischen Reich bis heute als Beleidigung der türkischen Nation wahrnimmt und strafrechtlich verfolgt. 2015, zum 100. Jahrestag der Vernichtung des armenischen Volkes im Osmanischen Reich, hat der Deutsche Bundestag sich schließlich zur Qualifizierung der Verbrechen als Völkermord durchgerungen<sup>4</sup>. Wie schwach selbst zu dieser Zeit in Deutschland das Verständnis der Lage der Armenier im Südkaukasus war, beweist die Tatsache, dass die Resolution des Bundestages vom 2. Juni 2016 mit keinem Wort den *Karabach-Konflikt* erwähnt, zu „Karabach“ gänzlich schweigt. Das war umso auffälliger, als nur wenige Wochen vorher, am 2. April 2016, Aserbaidshan absichtlich zum 100. Jahrestag des Völkermords im Osmanischen Reich, erstmals seit den Waffenstillstandsvereinbarungen von 1994/1995 die Republik Arzach/Berg-Karabach mit seinen Streitkräften auf der gesamten Länge der Waffenstillstandslinie angriff und den Versuch unternahm, den Karabach-Konflikt gewaltsam zu

---

<sup>3</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/18/086/1808613.pdf#:~:text=Der%20Deutsche%20Bundestag%20bekr%C3%A4ftigt%20seinen%20Beschluss%20aus%20dem,verfolgte%2C%20zur%20Vers%C3%B6hnung%20zwischen%20T%C3%BCrken%20und%20Armeniern%20beizutragen.>

<sup>4</sup> Resolution vom 2. Juni 2016, Drucksache 18/8613 „Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916“.

lösen<sup>5</sup>. Der geplante Blitzkrieg scheiterte, denn schon am 5. April sah sich Aserbaidshans gezwungen, die Vereinbarungen von 1994/1995 über den Waffenstillstand einzuhalten.

Der folgende Satz in der Resolution des Bundestages hätte es gerechtfertigt, auch den Karabach-Konflikt einzubeziehen:

„Eine Entspannung und Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Türkei und der Republik Armenien ist auch für die Stabilisierung der Region des Kaukasus wichtig. Deutschland sieht sich dabei im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik aufgrund seiner geschichtlichen Rolle in den deutsch-armenisch-türkischen Beziehungen in einer besonderen Verantwortung.“

Das Bekenntnis zu „einer besonderen Verantwortung“ Deutschlands im Südkaukasus, die aus der Verstrickung des Deutschen Reiches in den Völkermord von 1915/1916 hergeleitet wird, erweist sich mit Blick auf den „April-Krieg“ Aserbaidshans, der auch mit einer vernichtenden Niederlage Berg-Karabachs hätte enden können, als eine hohle Phrase. Offen tritt das zu Tage, wenn man berücksichtigt, dass Deutschland zu derselben Zeit den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) innehatte. Denn in der Karabach-Frage hat Deutschland nach dem „April-Krieg“ politisch versagt.

Außenminister Steinmeier bot sich damals als Vorsitzendem der OSZE eine Möglichkeit, die Kontaktlinie zwischen den Streitkräften Aserbaidshans und den Selbstverteidigungstruppen Artachs durch Einrichtung eines breiten entmilitarisierten Korridors zu entschärfen.

---

<sup>5</sup> Luchterhandt, Otto: Der Krieg Aserbaidshans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2, S. 185 – 233

Dahingehende Vorschläge des russischen Außenministers Lavrov griff er jedoch nicht auf. Steinmeier hatte nicht den Mut, jene Situation, in der Aserbaidtschan militärisch und politisch stark geschwächt war und Russland wegen der unerwarteten, wütenden Demonstrationen vor seiner Botschaft in Erevan politisch ratlos und unsicher war, zur Stärkung der Sicherheit Berg-Karabachs entschlossen zu nutzen. Deutschland überließ es den Präsidenten Aserbaidtschans und Armeniens, Ilham Aliev und Serž Sarkisjan, sowie den Diplomaten der „Minsk-Gruppe“ der OSZE, die durch den „April-Krieg“ gestiegenen Spannungen mit diplomatischer Routine zu mindern. So wurde eine sich erstmals ergebende günstige Gelegenheit nicht genutzt, die an der Kontaktlinie Karabachs zu Aserbaidtschan nahezu täglichen Schießereien zu unterbinden und die Lage nachhaltig zu entschärfen.

Es ist bitter, aber es führt kein Weg an der Feststellung vorbei, dass Deutschland eine nicht unerhebliche Mitschuld an dem Untergang der Republik Arzach und an dem von Aserbaidtschan und der Türkei an den Armeniern Berg-Karabachs begangenen Völkermord trifft. Denn im Rückblick wird offenbar, dass der April-Krieg von 2016 die militärische „Generalprobe“ Aserbaidtschans gewesen ist, Berg-Karabach zu erobern und das armenische Arzach auszulöschen, wie es 2020 und 2023 auch tatsächlich geschehen ist. Schon 2016 war das von jedem klar zu erkennen, der es wissen wollte. Das zeigen die folgenden Sätze, mit denen ich eine 2016 verfasste Analyse des „April-Krieges“ abgeschlossen habe<sup>6</sup>:

---

<sup>6</sup> Luchterhandt, Otto: Der Krieg Aserbaidtschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2, S. 185 – 233 (232 f.).

„Mit ihrem Kurs der politischen Schonung Aserbaidischans aus Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Interessen ermutigen die Staaten und internationalen Organisationen die aserbaidischische Führung, ihren aggressiven Kurs im Karabach-Konflikt fortzusetzen, weil ihr signalisiert wird, dass sie keine Nachteile oder gar Sanktionen wegen Verletzungen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen befürchten muss. Die europäischen Staaten, Russland und die USA nehmen die Gefahr eines weiteren von Aserbaidischans gegen Berg-Karabach geführten Krieges sehenden Auges in Kauf.“

Ich beendete meine Analyse mit dem Titel eines ein Jahr vor dem April-Krieg in London erschienenen Buches: „Nagorno-Karabakh: Europe’s Next Avoidable War!“<sup>7</sup>

Der Satz in der Bundestagsresolution vom 2.Juni 2016 „Das Deutsche Reich trägt eine Mitschuld an den Ereignissen.“ birgt eine versteckte Ironie. Denn fixiert auf die Vergangenheit, hat der Bundestag ausgerechnet nach dem nur wenige Wochen zurückliegenden „April-Krieg“ übersehen, dass Deutschland in der *Gegenwart* eine Mitschuld daran trägt, dass die Karabach-Armenier nicht sicher davor geschützt waren, Opfer eines Völkermords zu werden, weil sich die Ko-Vorsitzenden und die Mitglieder der „Minsk-Gruppe“ passiv gegenüber den immer heftiger werdenden Drohungen Aserbaidischans verhielten, den Karabach-Konflikt mit militärischer Gewalt zu lösen. Die Mitschuld Deutschlands an der Vernichtung der Republik Berg-Karabach und am Völkermord an den Karabach-Armeniern ist zwar Teil der Schuld der „Minsk-Gruppe“ insgesamt, aber indem der Bundestag mit Blick auf den

---

<sup>7</sup> So der Titel des „prophetischen“ Buches „Europe’s Next Avoidable War. Nagorno Karabakh“, ed. by Michael Kambeck/Sargis Ghazaryan (Palgrave Macmillan) 2013.

Völkermord im Osmanischen Reich Deutschland in „einer besonderen Verantwortung“ sah, hätte sich die Bundesregierung stärker, auch mit eigenen Initiativen zum Schutze Berg-Karabachs einsetzen müssen. Bei den Ursachen der Mitschuld spielen juristische Fehltritte und Irrtümer, Unkenntnis der Geschichte Armeniens und insbesondere Berg-Karabachs seit dem 19. Jahrhundert eine wesentliche Rolle. Besonders zu beklagen ist, dass die Mitglieder der „Minsk-Gruppe“ nur eine dürftige Kenntnis von den staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen hatten, die für das Schicksal Armeniens, Aserbaidschans und Berg-Karabachs im Zerfallsprozess der Sowjetunion 1990/1991 maßgebend waren. Offenkundig bestand kein ernstes Interesse, sich mit der während der Perestroika erheblich veränderten Rechtslage zu befassen.

Eine fatale Rolle hat der Beschluss der Europäischen Union vom 16. Dezember 1991 gespielt, nämlich dass nur die ehemaligen Gliedrepubliken der Sowjetunion und die Teilrepubliken Jugoslawiens mit ihren Grenzen als unabhängige Staaten anerkannt werden könnten. Mit diesem noch vor dem Ende der Sowjetunion am 25. Dezember 1991 unternommenen Schritt haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einer Anerkennung Berg-Karabachs/Arzachs als Staat praktisch keine Chance gelassen, denn der Beschluss der EU sah keine Ausnahmen für Autonomiegebiete *unterhalb* des Status einer Unionsrepublik vor. Wie das Schicksal der ehemaligen Autonomen Provinz Kosovo im Zerfallsprozess Jugoslawiens zeigt, wäre eine Vorbehaltsklausel zugunsten autonomer Gebietseinheiten sehr nützlich gewesen, denn eine solche Klausel hätte es ermöglicht, besonders gelagerte Fälle großer ethnischer Gruppen und nationaler Minderheiten angemessen zu behandeln und ihren legitimen völkerrechtlichen

Ansprüchen auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gerecht zu werden.

Die Republik Arzach ist dafür ein schlagendes Beispiel, denn ihre Bürger hatten am 10. Dezember 1991, also eine knappe Woche vor jenem EU-Beschluss, in einem frei und fair veranstalteten Referendum mit einer Mehrheit von 80% für den Verbleib Arzachs in der UdSSR votiert. Sie hatten sich dem Austritt Aserbaidshans aus der Sowjetunion also nicht angeschlossen, vielmehr nahezu einstimmig gegen ein Leben in Aserbaidshan gestimmt. (Die in Berg-Karabach lebenden Azeris haben die Abstimmung ebenso geschlossen boykottiert.)

Das Referendum war keine Eigenmächtigkeit der Karabach-Armenier, sondern die Beachtung des zu jener Zeit noch immer geltenden Sowjetrechts. Das Autonome Gebiet Berg-Karabach war nämlich im Interesse des Selbstbestimmungsrechts der Armenier durch das Gesetz über das Verfahren des Austritts aus der UdSSR vom 3. April 1990 zur Durchführung der Abstimmung über den Verbleib in der Sowjetunion berechtigt und die Republik Aserbaidshan zur organisatorischen Unterstützung des Referendums eigentlich verpflichtet. Aserbaidshan hat die Verpflichtung ebenso missachtet wie das Austrittsgesetz der UdSSR insgesamt.

Ausgehend vom sowjetischen Staatsrecht, das damals für die Sowjetrepublik Aserbaidshan noch verbindlich war, ist Berg-Karabach in den Grenzen seines Autonomiegebietes im Herbst 1991 aus der Republik Aserbaidshan ausgeschieden.

Da die UdSSR kurze Zeit später unterging, konnte der staatsrechtliche Status der Republik Arzach von der Sowjetunion nicht mehr geregelt werden.

Berg-Karabach fiel mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage aber nicht wieder unter die Jurisdiktion Aserbaidischans, sondern war nun, gestützt auf das allgemeine völkerrechtliche Prinzip des Selbstbestimmungsrechts, de facto eine unabhängige Republik zwischen Armenien und Aserbaidischan<sup>8</sup>.

Aserbaidischan hat den unabhängigen Status Berg-Karabachs nicht akzeptiert, sondern ab 1992 mit Waffengewalt versucht, die Republik Artsach wieder unter ihre Kontrolle zu bringen. Das war der Beginn des zweijährigen Unabhängigkeitskrieges der Republik Artsach. Er endete mit dem Sieg der Selbstverteidigungskräfte Artsachs und am 11. Mai 1994 mit einem dreiseitigen Waffenstillstandsvertrag zwischen Armenien, Aserbaidischan und der Republik Artsach.

Die internationale Staatengemeinschaft und die zu jener Zeit bereits bestehende „Minsk-Gruppe“ der KSZE hätten die Möglichkeit gehabt, ausgehend von den Regelungen des sowjetischen Staatsrechts den Weg der Republik Artsach zur staatlichen Unabhängigkeit als legal anzuerkennen und Artsach entsprechend zu behandeln. Sie haben jedoch das formal noch geltende Sowjetrecht und insbesondere das Gesetz vom 3. April 1990 über das Verfahren des Austritts aus der UdSSR und auch die Anwendung des Gesetzes durch die Republik Berg-Karabach ohne Begründung ignoriert. Die Staaten der „Minsk-Gruppe“ habe sich infolgedessen gegenüber Berg-Karabach ebenso rechtswidrig verhalten wie Aserbaidischan.

---

<sup>8</sup> Luchterhandt, Karabachs Selbstbestimmungsrecht: Begründung und praktische Folgerungen, in: Soghomonyan, Vahram (Hrsg.): Lösungsansätze für Berg-Karabach/Artsach, Baden-Baden 2010, S. 7-77 (43 ff).

Hätte die „Minsk-Gruppe“ das sowjetische Staatsrecht der Ära Michail Gorbatschov respektiert, dann hätte sie nicht nur die Legalität des Anspruchs der Karabach-Armenier auf einen unabhängigen Staat und auf eine eventuelle Vereinigung mit der Republik Armenien respektiert, sondern sie wäre auch der *Legitimität* des Anspruchs der Karabach-Armenier gerecht geworden.

Zu diesem Aspekt nur ein paar geschichtliche Bemerkungen:

Am 4. Juli 1921 hatte das dafür zuständige Kaukasische Büro der KP Russlands (b) beschlossen, Berg-Karabach in die Sowjetrepublik Armenien einzugliedern, weil Karabach damals zu über 90% von Armeniern besiedelt war und an die Sowjetrepublik Armenien grenzte. Unter dem massiven Druck der aserbaidjanischen Regierung ist der Beschluss am 5. Juli 1921 auf Veranlassung Stalins jedoch umgestoßen und Berg-Karabach der Sowjetrepublik Aserbaidjan zugeschlagen worden.

Die offenkundig ungerechte und willkürliche Entscheidung ist selbst in der Sowjetzeit von den Armeniern nie akzeptiert worden. 1986/1987, also unter den freieren Verhältnissen der Perestrojka, trat das offen zutage, als nahezu alle erwachsenen Armenier Berg-Karabachs (ca. 75.000!) in Massenpetitionen die Aufhebung des Beschlusses von 1921 und den Anschluss Berg-Karabachs an die Sowjetrepublik Armenien forderten. Wiederum aus Rücksicht auf Aserbaidjan lehnte Moskau die Forderung ab.

Die Partei- und Staatsführung unter Michail Gorbatschov hätte die Willkürentscheidung Stalins von 1921 zugunsten der Sowjetrepublik Armenien aufheben können, wenn sie es gewollt hätte, denn als Aserbaidjan 1988 die Kontrolle über Berg-Karabach entglitt, entschied sich Moskau im Januar 1989 dafür, Berg-Karabach aus der Jurisdiktion

Bakus herauszulösen und das Autonome Gebiet unmittelbar unter eine Sonderverwaltung der Union (UdSSR) zu stellen. Ebenso gut hätte sie das Autonome Gebiet aber auch in die Sowjetrepublik Armenien eingliedern können. Die Macht dazu besaß Moskau damals noch.

Für das ehemalige „Autonome Gebiet Berg-Karabach“ hat der Beschluss der EU vom 16. Dezember 1991 fatale Folgen gehabt, denn er lieferte der Republik Aserbaidshans die völkerrechtliche Begründung dafür, dass sie volle Souveränität über Berg-Karabach besitze. Daraus hat die aserbaidshansische Regierung die Ermächtigung abgeleitet, die Kontrolle über Berg-Karabach mit militärischer Gewalt wiederherzustellen.

Die Ansicht war jedoch völkerrechtswidrig, denn die Hoheit der Republik Aserbaidshans über Berg-Karabach unterlag völkerrechtlichen Beschränkungen. Sie beruhten darauf, dass die Republik Aserbaidshans spätestens seit den dreiseitigen Waffenstillstandsverträgen von 1994/1995 die Qualität eines stabilen de-facto-Staates hatte und als solcher den Status eines speziellen Völkerrechtssubjekts besaß. Das bedeutete, dass sich die Geltung des im Völkergewohnheitsrecht wurzelnden Allgemeinen Gewaltverbots, also der Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, auch auf Berg-Karabach erstreckte.

Aserbaidshans Präsident Ilham Aliyev verstieß daher schon seit langem mit seinen Drohungen, den Karabach-Konflikt mit militärischer Gewalt lösen zu wollen, gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot. Erst recht gilt das für die Anwendung militärischer Gewalt im „April-Krieg“ 2016 und für die Kriege gegen Berg-Karabach im Herbst 2020 und im September

2023. Sie stellen schwere und schwerste Verletzungen des Gewaltverbotes dar und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafrechts.

In der Tat: Der April-Krieg von 2016 hätte verhindert werden können. Er wäre verhindert worden, wenn die Staaten der „Minsk-Gruppe“, voran ihre drei Ko-Vorsitzenden USA, Russland und Frankreich, sämtlich Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates und Veto-Mächte der Vereinten Nationen, gegenüber Aserbaidtschan und auch der Türkei unmissverständlich erklärt hätten, dass sie die Anwendung militärischer Gewalt gegenüber Berg-Karabach nicht tatenlos hinnehmen würden. Hätte der Dreier-Vorsitz der „Minsk-Gruppe“ der OSZE eine solche Warnung in Baku notifiziert, dann hätte es Aserbaidtschan ebenso wenig gewagt, die Republik Berg-Karabach am 27. September 2020 mit seiner gesamten Armee unter Einschluss der Luftwaffe und modernster Kampfdrohnen zu überfallen.

Es ist tragisch, dass die „Minsk-Gruppe“ nicht die politische Kraft und Entschlossenheit aufgebracht hat, die Existenz Berg-Karabachs vor seiner Vernichtung durch Aserbaidtschan und die Türkei zu schützen. Was Deutschland anbetrifft, wäre es wegen seiner Verstrickung in den Genozid von 1915/1916 politisch-moralisch verpflichtet gewesen, die „Minsk-Gruppe“ als ihr Mitglied zu wirksamen Maßnahmen zum Schutz Berg-Karabachs zu drängen. Aber eine solche Initiative hat die Bundesregierung nicht ergriffen.

Die laufenden und schweren Völkerrechtsverletzungen Aserbaidtschans haben Mitglieder der „Minsk-Gruppe“, der EU, der NATO und des Europarates und sonstige Staaten nicht davon abgehalten, Aserbaidtschan in mannigfacher Weise zu unterstützen und in die Lage

zu versetzen, seinem Hauptziel, der militärischen Unterwerfung Berg-Karabachs, näher zu kommen.

Eine Unterstützung Aserbaidshans, die der Lieferung militärischer Güter an Bedeutung kaum nachstand, stellte die ausnahmslos von allen westlichen Staaten verfolgte Politik der Äquidistanz gegenüber Armenien und Aserbaidshan dar. Kennzeichnend für das Verhalten der Mitglieder der „Minsk-Gruppe“ und insbesondere auch der Europäischen Union gegenüber Aserbaidshan war darüber hinaus das Schweigen zu Verletzungen der Waffenstillstandsabkommen und sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen von Seiten Aserbaidshans.

Die unglaubliche Behauptung neutraler Beobachter im Karabach-Konflikt, keine Erkenntnisse darüber zu haben, welche der Konfliktparteien Schusswechsel, Scharmützel oder schwerere Verletzungen der Waffenruhe begonnen habe, begünstigte die aserbaidshansische Seite. Damit verfolgte man offenkundig das Ziel, den Anschein der Unparteilichkeit und der Neutralität zu wahren, vor allem aber auf Aserbaidshans Empfindlichkeit Rücksicht zu nehmen, um lukrative laufende und künftige Geschäfte nicht zu gefährden.

Ein besonders übler Aspekt der Mitschuld daran, dass die Karabach-Armenier Opfer von Völkermord geworden sind, sind die schwachen Reaktionen der „Minsk-Gruppe“, ja zumeist ihr Schweigen auf die seit Jahrzehnten von der Führung Aserbaidshans gegen die Armenier und gegen alles Armenische betriebene hasserfüllte, rassistische Propaganda. Die Armenier waren in Aserbaidshan das Feindbild schlechthin. Sie standen für alles Böse, wurden als Völkermörder und Terroristen verteufelt und mit Tiervergleichen entmenschlicht.

Besonders empörende Zeugnisse des Hasses sind die Fälle 'Safarov' und 'Džuga', die ich hier beispielhaft herausgreife.

Der aserbajdschanische Offizier Ramil' Safarov hatte 2004 auf einem NATO-Lehrgang in Budapest einen Kursteilnehmer aus antiarmenischem Hass mit einer Axt im Schlaf erschlagen. Nur mit Mühe war er daran gehindert worden, einen weiteren Armenier ebenso umzubringen. Safarov wurde von einem ungarischen Strafgericht wegen Mordes zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. Einige Jahre später wurde er gegen die Zusage der Fortsetzung der Strafverbüßung an Aserbajdschan ausgeliefert. Aber anstatt dort seine Strafe weiter zu verbüßen, wurde er von Staatspräsident Aliev 2012 begnadigt und demonstrativ befördert. Seither feiern ihn die Medien Aserbajdschans als Volksheld und nationales Vorbild.

So wie Ramil' Safarov mit seiner Mordtat die Armenier schlechthin treffen wollte, richtete sich die Vernichtung des in Nachichevan bei Dshulfa (arm. Džuga) gelegenen armenischen Friedhofes im Dezember 2005 symbolisch gegen die christliche Kultur Armeniens als solche. Die aus dem 9. bis 17. Jahrhundert stammenden ca. 5000 Kreuzsteine/Chatch-Kar, die von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden waren, wurden von Einheiten der aserbajdschanischen Armee zu Baumaterial zermahlen und der Friedhof in einen Schießplatz umgewandelt.

Die Erhebung des Mörders Safarov durch Staatspräsident Aliev zu einem aserbajdschanischen Volkshelden und die von Aliev angeordnete Ausradierung des Chatschkar-Friedhofes von Dschuga zeugen von einem antiarmenischen Vernichtungswillen, der sich von dem

subjektiven Tatbestand des Völkermordverbrechens – intent to destroy – in nichts unterscheidet.

Der gegen Armenien und die Armenier gerichtete Vernichtungswille trieb Präsident Ilham Alijev auch während der Kriege gegen Berg-Karabach an. Davon zeugt die folgende, von ihm im Oktober 2020 noch während des dritten Karabach-Krieges gegen die Karabach-Armenier ausgestoßene Drohung:

*„Momentan vertreibt die siegreiche aserbajdschanische Armee im Gefecht die Feinde aus unserem Land und wird sie weiter vertreiben. Ich habe gesagt: Wenn sie nicht freiwillig unser Land verlassen, werden wir sie wie Hunde verjagen. Das tun wir nun. Jeden Tag befreit die siegreiche aserbajdschanische Armee strategisch bedeutsame Standorte, Höhen und Siedlungen von den Besatzern. Unsere Rache findet auf dem Schlachtfeld statt.“<sup>9</sup>*

Die internationalen Partner Aserbaidschans und Präsident Alijevs haben die Bereitschaft Präsident Alijevs zur Begehung von Völkermord geflissentlich ignoriert. Sanktionen gegenüber Aserbaidschan unterließ man. Man beschränkte sich bestenfalls auf Ermahnungen und Proteste. Das folgende Wort, das Fridtjof Nansen, Oberkommissar des Völkerbundes für das Flüchtlingswesen, 1927 mit Blick auf das Schicksal der Armenier im Ersten Weltkrieg und in den Nachkriegsjahren geprägt hat<sup>10</sup>, trifft 100 Jahre später auch auf das Schicksal der Armenier Berg-Karabachs/Arzachs zu: **„Betrogenes Volk“**.

---

<sup>9</sup> Ilham Aliyev addressed the nation (17.10.2020), <https://en.president.az/articles/43334>; treffender Kommentar: Reinhard Veser: Wir verjagen sie wie Hunde, in: FAZ v. 7.11.2020, S. 6.

<sup>10</sup> So der Titel des 1928 in Leipzig veröffentlichten Buches, in dem Nansen über die Durchführung des vom Völkerbund finanzierten Projekts zur Ansiedlung von 50.000 armenischen Flüchtlingen in der Halbwüste von Sardarapad im Südwesten der Sowjetrepublik Armenien berichtet.

Ich komme zum Schluss:

Die Republik Armenien ist heute ganz auf sich selbst gestellt und stark geschwächt, nachdem Russland seine Jahrhunderte hindurch eingenommene Position als Schutzmacht der christlichen Armenier aufgegeben hat. Mit Ausnahme Persiens von teils unfreundlichen, teils feindlichen Staaten umgeben, ist Armeniens geopolitische Lage schwierig, ja bedrückend.

Aus europäischem Blickwinkel betrachtet, ist sie ganz und gar unnormal, denn mit Ausnahme des Irans sind alle Nachbarstaaten Armeniens unter Einschluss Aserbaidschans seit 2001 Mitglieder des Europarates und haben sich mit ihrem Beitritt feierlich zu dessen Werten bekannt, wie sie von der Präambel des Statuts verkündet werden: Festigung des Friedens, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts. Trotz aller Hindernisse muss es das Ziel sein, dem vom Europarat verkündeten Ideal (wie es in der Präambel des Statuts heißt) im Südkaukasus endlich näher zu kommen!

Armenien muss an einem solchen, genuin „europäischen Weg“ ganz besonders interessiert sein, aber seine politische Lage, die durch Aserbaidschans völkerrechtswidrige Kriege geschaffen worden ist, ist zutiefst tragisch. Denn egal, wer in Erevan an der Regierung ist, er ist gezwungen, mit dem Präsidenten Aserbaidschans über einen Friedensvertrag, über Verständigung und gute Nachbarschaft zu verhandeln, das heißt mit einem persönlich verantwortlichen Täter schwerster Völkerrechtsverbrechen, der eigentlich in Den Haag vor dem Internationalen Strafgerichtshof u. a. wegen Völkermordes angeklagt werden müsste.

Die Regierung der Republik Armenien kann die Lage nur stabilisieren und verbessern, wenn sie sich von politischer Klugheit und von juristischer Prinzipientreue leiten lässt und mit diplomatischem Geschick agiert, und das in engstem Kontakt mit dem Europarat und dessen wichtigsten Mitgliedstaaten.

Was Berg-Karabach anbetrifft, muss Armenien in den Verhandlungen mit Aserbaidschan über einen Friedensvertrag darauf bestehen, dass in dem Vertrag auch Fragen geregelt werden, welche die Karabach-Armenier betreffen.

Die Republik Armenien ist dazu berechtigt, denn sie hat ein auf Völkerrecht beruhendes Mandat, sich in den Verhandlungen mit Aserbaidschan für die Karabach-Armenier einzusetzen.

Das Mandat ergibt sich aus dem Waffenstillstandsvertrag, den Armenien und Aserbaidschan am 9. November 2020 unter Vermittlung und Beteiligung Russlands geschlossen haben.

Zwar hat Aserbaidschan den Vertrag ab 2022 laufend gebrochen und ihn im September 2023 wie einen Fetzen Papier behandelt, aber der Waffenstillstandsvertrag ist dadurch nicht außer Kraft gesetzt worden.

Denn die Verletzung eines Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit.

In seinen Verhandlungen sollte sich Armenien an eine Reihe von Maximen halten, die von grundsätzlicher und deswegen vorrangiger Bedeutung wären:

Erstens: Kein Verzicht auf die Forderung, die in Baku unter Anklage stehenden drei ehemaligen Präsidenten und weitere Repräsentanten der Republik Artsach bedingungslos freizulassen und den Strafprozess unverzüglich einzustellen. Die ehemaligen Spitzenpolitiker der Republik

Arzach haben ihre Ämter auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Berg-Karabach ausgeübt. Nicht sie haben Verbrechen begangen, sondern die Führung Aserbaidschans, indem sie Karabachs legitime Ausübung des Selbstbestimmungsrechts mit militärischer Gewalt bekämpft und unterdrückt hat.

Zweitens: Kein Verzicht auf den Anspruch der Karabach-Armenier, in ihre angestammte Heimat zurückzukehren und dort wieder in ihre Häuser, in ihr Eigentum einzuziehen, denn das Völkerrecht gibt ein Recht auf die Heimat.

Es ist zwar nicht erkennbar, wie die Verwirklichung des Anspruchs gegen eine eventuelle Weigerung Aserbaidschans durchgesetzt werden könnte, aber das führt nicht zum Verlust des Rechts.

Und schließlich drittens: Kein Verzicht darauf, die Vernichtung des armenischen Volkes im Osmanischen Reich vor 110 Jahren als Völkermord zu bezeichnen und auch weiterhin für dessen internationale Ächtung einzutreten!

Hohe Gedenkversammlung:

**Gott schütze Armenien und die Karabach-Armenier !**